



**Bebauungsplan „Industriestraße 28“, Gemarkung Bruchsal
Örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des
Bebauungsplanes „Industriestraße 28“, Gemarkung Bruchsal**

Hier: Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2026

1. den Bebauungsplan „Industriestraße 28“, Gemarkung Bruchsal gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Gemeindeordnung (GemO) und
2. die örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriestraße 28“, Gemarkung Bruchsal gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

jeweils als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan mit Begründung können beim Bürgermeisteramt der Stadt Bruchsal im Rathaus am Otto-Oppenheimer-Platz, Otto-Oppenheimer-Platz 5, Erdgeschoss, Zimmer B 026, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften ist mit der Begründung zudem auf der Homepage der Stadt Bruchsal abrufbar.

Ziel der Planung ist die Schließung einer bestehenden Baulücke und die Grundstücke für gewerbliche Nutzung zugänglich zu machen.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 5.794 m² und wird begrenzt:

- im Norden durch das Gewässergrundstück mit der Flst. Nr. 325;
- im Osten durch das gewerblich genutzte Grundstück mit der Flst. Nr. 21650;
- im Süden durch die Industriestraße (Flst. Nr. 21367);
- im Westen durch eine Teilfläche des bebauten Grundstücks mit der Flst. Nr. 21653.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen:

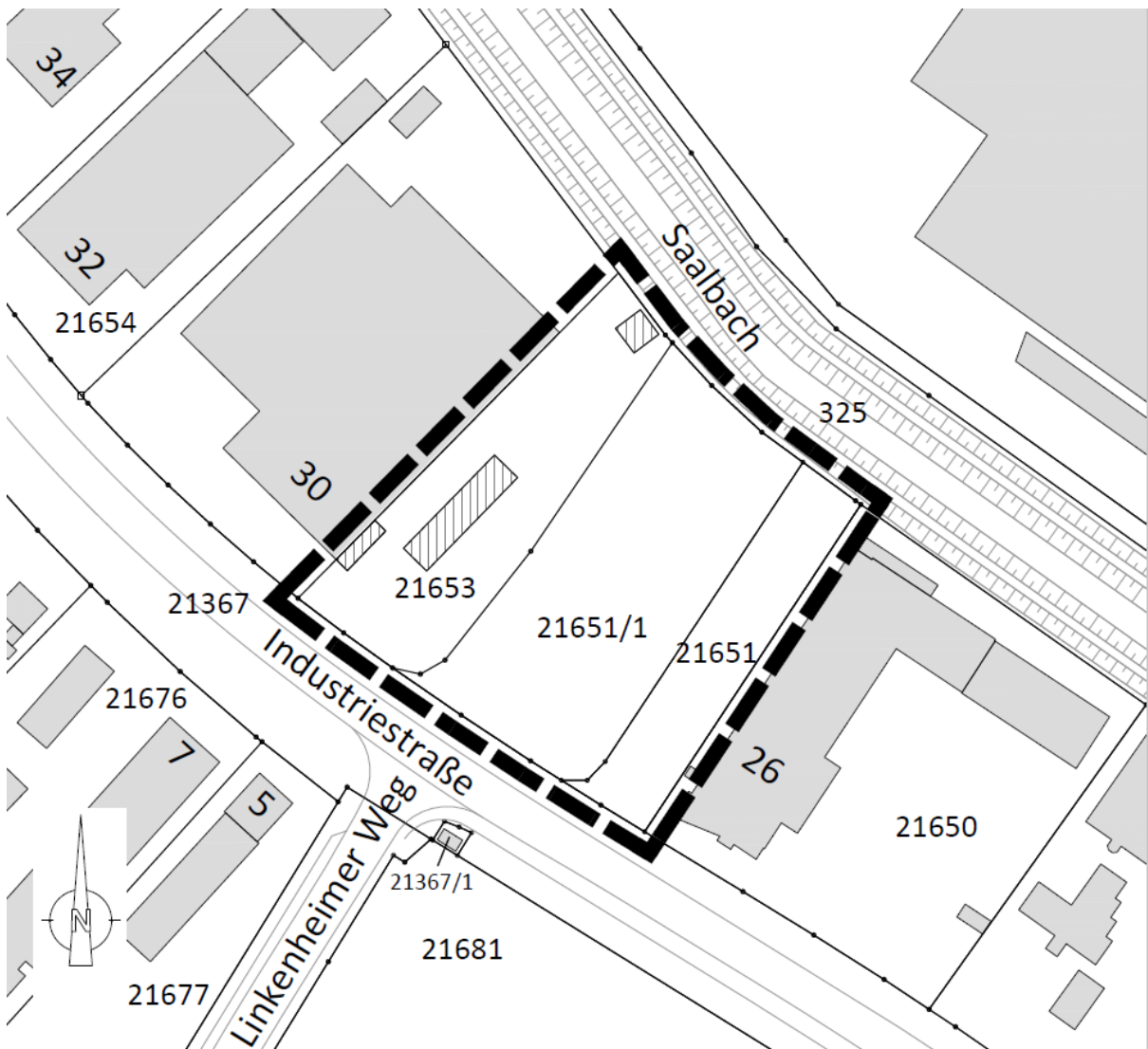


Abb.: Räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

4. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Bruchsal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Dies betrifft die Entschädigungen von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder durch seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39-42 BauGB sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

Bruchsal, den 17.07.2026

gez. Sven Weigt
Oberbürgermeister